



**Verband der Teilnehmergeinschaften  
Baden-Württemberg**

**.....Ihr Partner im ländlichen Raum**



# **Arbeitssicherheit der Teilnehmergeinschaften**

**VTG Baden-Württemberg**

**VTG-Fachtagung Hailtingen am Bussen, 07.03.2017**

Referent: Thomas Heim-Rueff

# Arbeitssicherheit für Teilnehmergeinschaften



## Agenda

- Einführung
- Gesetze, Verordnungen, Vorschriften
- Die SVLFG als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Umfang der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung
- Gefährdungsbeurteilungen
- Betriebsanweisungen
- Weitere Unterlagen / Maßnahmen
- Auf den Weg...

Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist **jeder Unternehmer** verpflichtet, für seine Mitarbeiter eine **sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sicherzustellen**.

„Der Unternehmer hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe Maßnahmen zu treffen, die dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.“ Quelle: SVLFG; Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 1.1) §1(1)

Teilnehmergeinschaften sind Unternehmen in diesem Sinne und müssen diese Verpflichtungen erfüllen.

Der Vorsitzende des Vorstandes einer Teilnehmergeinschaft hat auf die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen (Gesetze und Verordnungen) zu achten.

Die **unteren Flurbereinigungsbehörden (uFBen)**, der **Verband der Teilnehmergeinschaften** Baden-Württemberg (VTG) und das **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)** verstehen sich als Partner, die die TGen bei der Erfüllung der Verpflichtungen unterstützen.

# Gesetze, Verordnungen, Vorschriften



U.A. müssen folgende Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Beschäftigten eines Unternehmens beachtet werden:

- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitszeitgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Unfallvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
- u.a.

Diese und weitere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sollen zukünftig für Teilnehmergeinschaften und Mitarbeiter der uFBen und des VTG online abrufbar sein.

# Die SVLFG als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung



Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in der Landwirtschaft und auch für die Teilnehmergemeinschaften (TGen) ist die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)**.

TGen, die ehrenamtliche Vorstände, Beschäftigte und/oder Abverdiener haben, müssen sich bei der SVLFG versichern.

Die SVLFG bietet umfangreiches Informationsmaterial zur Durchführung und Umsetzung der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung an.

Die SVLFG unterstützt ihre Versicherten mit einem umfangreichen Präventionsangebot.

Auf der Internetseite der SVLFG unter **[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)** sind entsprechende Informationen zu beziehen.

# Umfang der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung



TGgen haben die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung sicherzustellen.

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung,, (VSG 1.2) hat der **Unternehmer** (die TG) für die sicherheitstechnische (§ 2 VSG 1.2) und arbeitsmedizinische (§ 4 VSG 1.2) Betreuung **Fachkräfte für Arbeitssicherheit bzw. Betriebsärzte** und andere Fachkräfte **zu bestellen**.

Von dieser Verpflichtung kann der Unternehmer **abweichen**, wenn die Zahl der durchschnittlich **Beschäftigten weniger als 16 beträgt**.

In diesem Fall muss der Unternehmer nachweisen, dass er an festgelegten Informations- und Motivationsmaßnahmen der Berufsgenossenschaft teilgenommen hat und er eine bedarfsgerechte Betreuung in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutz nachweist (sog. LUV-Modell).

**Betriebe mit Saisonarbeitskräften**, die eine Höchstbeschäftigungsdauer von 6 Monaten nicht überschreiten, **fallen nicht unter die o.g. Verpflichtungen**. Die o.g. **Anforderungen** für nicht ständig im Unternehmen Beschäftigte (Saisonkräfte) **wird als erfüllt angesehen, wenn** eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Bewertung der Arbeitsplätze, d.h. **Gefährdungsbeurteilungen** vorliegt.

# Gefährdungsbeurteilungen



Arbeitgeber müssen die Arbeit in Ihren Unternehmen so gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit vermieden und verbliebene Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, müssen die Arbeitsbedingungen im Unternehmen beurteilt, das Risiko der ermittelten Gefährdungen bewertet und geeignete Maßnahmen getroffen werden.

**Das Instrument für diese Aufgaben ist die Gefährdungsbeurteilung!**

Die SVLFG bietet auf Ihren Internetseiten eine Vielzahl an (Muster-) Gefährdungsbeurteilungen für ihre Versicherten an.

Das LGL und der VTG haben für folgende Tätigkeiten, die bei TGen immer wieder vorkommen, Muster entwickelt, die eingesetzt und auf den konkreten Fall angepasst werden können:

- Gefährdungsbeurteilung Vermessung, Wertermittlung
- Gefährdungsbeurteilung Landschaftspflege
- Gefährdungsbeurteilung Dienstfahrten
- Gefährdungsbeurteilung Bauarbeiten
- Gefährdungsbeurteilung Büroarbeitsplatz
- Gefährdungsbeurteilung Büroreinigung

# Gefährdungsbeurteilung anwenden



Die Gefährdungsbeurteilungen, die die SVLFG oder LGL/VTG zur Verfügung stellen, sind als Muster gedacht, die auf die konkrete Situation angewendet werden müssen.

D.h. die in den Gefährdungsbeurteilungen dargestellten Gefährdungen/Belastungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie bei der konkreten Tätigkeit auftreten können.

Ggf. sind Gefährdungen/Belastungen, die nicht enthalten sind, aber bei der konkreten Tätigkeit auftreten können hinzuzufügen.



# Wer führt Gefährdungsbeurteilungen durch?



Grundsätzlich ist der Unternehmer (TG-Vorsitzende(r)) verantwortlich, dass die Gefährdungsbeurteilungen auf die konkrete Tätigkeit angepasst wird und Beschäftigte, Abverdiener und ehrenamtlich Tätige eingewiesen werden.

Der Unternehmer (TG) hat notwendige Schutzausrüstung kostenfrei bereit zu stellen. Dabei sind die Aufwendungen zuschussfähig. Die Einhaltung der Maßnahmen ist zu kontrollieren.

Werden Arbeiten von Mitarbeitern der **unteren Flurbereinigungsbehörden** oder vom **VTG** organisiert oder angeleitet, ist es sinnvoll, dass diese:

- die Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen
- Einweisung der Beschäftigten
- Organisation der Versorgung mit Schutzausrüstung und
- die Kontrolle der Schutzmaßnahmen übernehmen.

# Wann müssen Beschäftigte unterwiesen werden?



Beschäftigte, Abverdiener und ehrenamtlich Tätige sind zu unterweisen:

- vor Aufnahme der Tätigkeit
- bei Änderungen in den Aufgabebereichen
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel und Technologien.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsbeurteilung angepasst sein, regelmäßig (jährlich) wiederholt werden und umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich ausgerichtet sind.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. LGL/VTG stellen das Muster eines „Unterweisungsbuchs“ zur Verfügung.

# Betriebsanweisungen



Können Gefährdungen am Arbeitsplatz nicht durch Änderung des Arbeitsverfahrens oder durch Verwendung ungefährlicher Stoffe und Zubereitungen oder technische Maßnahmen vermieden werden, muss man auf das sicherheitsgerechte Verhalten der Beschäftigten einwirken.

Dies kann man durch die Bereitstellung Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sowie die Unterweisung und Information der Beschäftigten erreichen.

Betriebsanweisungen sind dabei ein wichtiges Instrument.

Betriebsanweisungen beschreiben die Gefahren, welche von einer Maschine, einem Arbeitsverfahren, einem biologischen Arbeitsstoff oder einem Gefahrstoff ausgehen können. Des Weiteren werden dort Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln beim Umgang, bei Störungen und Unfällen sowie Hinweise zur Ersten Hilfe und zur Entsorgung gegeben.

Die SVLFG hat eine Vielzahl von (Muster-) Betriebsanweisungen erstellt. Diese können unter folgendem Link bezogen werden:

<http://www.svlfg.de/30-praevention/prv02-praxishilfen/prv0202-muster-betriebsanweisungen/index.html>

# Weitere Unterlagen /Maßnahmen



- **Verbandbuch**  
Es sind Aufzeichnungen über Erste Hilfe Maßnahmen zu erstellen und 5 Jahre aufzubewahren. Das Verbandbuch ist nach örtlicher Absprache z.B. beim Vorsitzenden, im TG Fahrzeug, im Materialraum aufzubewahren.
- **Erste Hilfe / Ersthelfer**  
Personen, die in Erster Hilfe ausgebildet und ggf. in einem angemessenen Zeitraum fortgebildet wurden (Ersthelfer) sollen benannt und in den betreffenden Unterlagen (Betriebsanweisung, Verbandbuch) und , wenn vorhanden im TG-Bus, gut sichtbar vermerkt werden. Unternehmen mit mindestens 10 ständig versicherten Personen müssen dafür sorgen, dass Ersthelfer zur Verfügung stehen.
- **Erste Hilfe Material**  
Grundsätzlich sollte jedes Fahrzeug, das bei Arbeiten der Teilnehmergeinschaften zum Einsatz kommt, mit einem Erste-Hilfe-Verbandskasten ausgestattet sein. Kommen keine Fahrzeuge zum Einsatz ist sicher zu stellen, dass die beschäftigten Personen im Bereich der Ausübung ihrer Arbeiten Zugriff auf einen Erste-Hilfe-Verbandskasten haben.

# Weitere Unterlagen /Maßnahmen



- **Rettungspunkte**  
Im Wald und in unwegsamem Gebieten empfiehlt es sich darüber nachzudenken, wie Rettungsfahrzeuge an einen Unglücksort, oder in dessen Nähe gelangen können. Sind entsprechende „Rettungspunkte“ festgestellt, sollten die Geo-Koordinaten erhoben und in geeigneten Unterlagen (Betriebsanweisung, Verbandbuch, Unterlagen der uFB, Unterlagen des VTG usw.) bzw. Orten: z.B: TG-Bus dokumentiert werden. Die Rettungspunkte sind in einem Rettungsplan zu erfassen und möglichst in der Örtlichkeit auszuweisen.
- **2-Mann-Betrieb**  
Aus Sicherheitsgründen sollte grundsätzlich möglichst mindestens im 2-Mann-Betrieb gearbeitet werden.
- **Notfall-Handy**  
Für eine evtl. notwendige Alarmierung von Rettungskräften sollte grundsätzlich ein Notfall-Handy mitgeführt werden.

# Auf den Weg...



Arbeitssicherheit herzustellen ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sie kann furchtbares Leid vermeiden. Die Teilnehmergeinschaften als Arbeitgeber sind hierzu verpflichtet.

Die **unteren Flurbereinigungsbehörden**, der **Verband der Teilnehmergeinschaften Baden-Württemberg** und das **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg** verstehen sich als Partner, die die TGen bei der Erfüllung der Verpflichtungen unterstützen.

**Gesundheit und Wohlergehen der Beteiligten ist das höchste Gut.  
Gesunder Menschenverstand hilft oftmals entscheidend weiter.  
Augen offen halten.  
Missstände wahrnehmen, benennen und für deren Abhilfe sorgen.**

Gemeinsam schaffen wir ein Instrumentarium zur Verhütung von Arbeitsunfällen und zur Vermeidung von Berufserkrankungen zum bestmöglichen Schutz der Versicherten.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Kommen Sie gut nach Hause.**



**Verband der Teilnehmergeinschaften  
Baden-Württemberg**

**.....Ihr Partner im ländlichen Raum**

